

Organisatorische Anpassungen im Gymnasialbereich

*Entwurf Änderung des Gesetzes
über die Gymnasialbildung*

Zusammenfassung

Die Zusammenarbeit der Gymnasien mit den Schulkommissionen und der Verwaltung hat sich gewandelt. Dieser Wandel soll gesetzlich verankert und die Zuständigkeiten in der Schul- und Personalführung sollen neu zugewiesen werden. Dazu legt der Regierungsrat den Entwurf einer Teilrevision des Gesetzes über die Gymnasialbildung vor.

Die kantonalen Gymnasien sind heute der Dienststelle Gymnasialbildung als Abteilungen unterstellt und werden von den Schulleitungen pädagogisch und betrieblich geführt. Die Schulkommissionen stellen dabei sowohl für die zuständige Dienststelle als auch für die Schulleitungen wichtige Partnerinnen dar, die sie bei ihren jeweiligen Aufgaben unterstützen. Die Zusammenarbeit dieser drei Organe soll beibehalten werden. Die einzelnen Zuständigkeiten sollen jedoch besser auf die heutigen Anforderungen abgestimmt werden. Insbesondere in Personalangelegenheiten sollen Kompetenz und Verantwortung beim gleichen Funktionsträger gebündelt werden. Die entsprechenden Gesetzesänderungen haben keine finanziellen Auswirkungen.

Nach geltendem Recht kommt der Schulkommission bei Personalangelegenheiten eine zentrale Rolle zu. Sie stellt den Antrag bei der Wahl der Schulleitungsmitglieder und wählt auf Antrag der Schulleitung die Lehrpersonen ihrer Kantonsschule. In der Praxis werden die Schulkommissionen bei den Wahlen aller Schulleitungsmitglieder und Lehrpersonen zwar mit einbezogen, der zuständigen Dienststelle und vor allem den Schulleitungen kommt dabei allerdings eine deutlich grössere Bedeutung zu, als dies im Gesetz ausgedrückt wird. So wird die Wahl des Rektors oder der Rektorin heute nicht mehr von der Schulkommission, sondern von der zuständigen Dienststelle vorbereitet und vollzogen, jedoch immer unter Mitwirkung von Schulkommission, Schulleitungsmitgliedern (die nicht in das Wahlverfahren involviert sind) und Lehrerschaft. Die übrigen Schulleitungsmitglieder werden vom Rektor oder von der Rektorin gewählt, unter Mitwirkung der zuständigen Dienststelle, der Schulkommission und der Lehrerschaft. Die Wahl der Lehrpersonen obliegt der Schulleitung, und zwar immer unter Mitwirkung der Schulkommission. Die Schulleitung bereitet die Dossiers vor und entscheidet faktisch über die Anstellungen. Diese tatsächliche Aufgabenteilung, die sich auch in anderen Kantonen grossmehrheitlich durchsetzt, soll neu im Gymnasialbildungsgesetz verankert werden.

Die Funktion des Rektors oder der Rektorin und der gesamten Schulleitung gemäss dem geltenden Gymnasialbildungsgesetz entspricht nicht einem zeitgemässen Schulführungsverständnis. Sie soll daher neu festgelegt werden. So soll die Schulleitung neu nicht mehr nur für die Beurteilung, sondern auch für die Anstellung und die berufliche Entwicklung der Lehrpersonen verantwortlich sein. Gerade die Personalentwicklung zählt zu den vorrangigen Aufgaben der Schulleitung. Zudem soll die Stellung des Rektors oder der Rektorin als oberstes Schulleitungsmitglied abgebildet werden. Auch die Stellung der Schulleitung gegenüber der Schulkommission und der

Dienststelle Gymnasialbildung sowie die Zusammenarbeit dieser drei Organe sollen den heutigen Gegebenheiten angepasst werden. Überdies sollen die weiteren Aufgaben der Schulleitungen und der Schulkommissionen besser abgegrenzt werden.

Die Maturitätsschule für Erwachsene wird als Abteilung der Kantonsschule Reussbühl Luzern geführt und gibt sich ein eigenes Leitbild. Diese Stellung der Schule soll neu ausdrücklich im Gymnasialbildungsgesetz festgehalten werden.

Die Vernehmlassung hat ergeben, dass die Gesetzesrevision weitestgehend begrüsst wird.

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Kantonsrat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf einer Änderung des Gesetzes über die Gymnasialbildung.

1 Ausgangslage

Das Gesetz über die Gymnasialbildung vom 12. Februar 2001 (nachfolgend Gymnasialbildungsgesetz; SRL Nr. 501) wurde mit Ausnahme von Anpassungen im Rahmen der Reform 06 (vgl. B 13 vom 3. Juli 2007, in: Verhandlungen des Grossen Rates, S. 1602) noch nie geändert. Seit 2001 hat sich in der Gesellschaft und der Schule jedoch ein Praxiswandel vollzogen. Insbesondere die Zusammenarbeit von Schulleitung, Schulkommission und zuständiger Dienststelle bei der Wahl von Schulleitungsmitgliedern und Lehrpersonen hat sich verändert. Es gilt deshalb, die jeweilige Funktion dieser Gremien, ihre Verantwortung und ihre Aufgaben gemäss der bereits gelebten und bewährten Praxis und gemäss der vorherrschenden Meinung von Expertinnen und Experten in der Gesetzgebung über die Gymnasialbildung abzubilden. Dies erfordert eine Änderung des Gymnasialbildungsgesetzes. Das Vernehmlassungsverfahren endete am 31. Januar 2016. Aufgrund von Organisationsentwicklungsmassnahmen im Rahmen des Konsolidierungsprogrammes KP17 wurde die Teilrevision des Gymnasialbildungsgesetzes zeitlich verschoben.

2 Wahl des Rektors oder der Rektorin, der übrigen Schulleitungsmitglieder und der Lehrpersonen

Die Wahl des Rektors oder der Rektorin, der übrigen Schulleitungsmitglieder und der Lehrpersonen soll der zurzeit gelebten und bewährten Praxis an den Luzerner Gymnasien angepasst werden. Es gilt, die Zusammenarbeit von Schulleitung, Schulkommission und zuständiger Dienststelle nach dem Prinzip, Kompetenz und Verantwortung beim gleichen Funktionsträger zu bündeln, gesetzlich neu zu regeln. Dabei sollen die Controlling-Aufgaben der Schulkommission von den operativen Aufgaben der Schulleitung abgegrenzt werden, insbesondere auch, was Personalangelegenheiten betrifft. Diese neue Aufgabenteilung bildet nicht nur die gelebte Praxis besser ab, sondern folgt auch den vorherrschenden Expertenmeinungen.

Die Zuständigkeit für alle Personalentscheide betreffend Schulleitungsmitglieder und Lehrpersonen sind in der Personalgesetzgebung geregelt (§ 66 Abs. 1d in Verbindung mit § 67 Abs. 1 des Gesetzes über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis [Personalgesetz, PG] vom 26. Juni 2001 [SRL Nr. 51] und § 66 Abs. 2 Verordnung

zum Personalgesetz [Personalverordnung, PVO] vom 24. September 2002 [SRL Nr. 52]). Ergänzend ist im geltenden Gymnasialbildungsgesetz die Zuständigkeit für die Antragstellung bei der Wahl von Schulleitungsmitgliedern und Lehrpersonen festgeschrieben.

Gemäss dem geltenden Gymnasialbildungsgesetz wird die Schulleitung auf Antrag der Schulkommission von der Dienststelle Gymnasialbildung gewählt. In der Praxis hat in den letzten Jahren jedoch eine Differenzierung bei der Wahl des Rektors oder der Rektorin und der übrigen Schulleitungsmitglieder stattgefunden. Die Dienststelle Gymnasialbildung wählt den Rektor oder die Rektorin unter Mitwirkung von Schulkommission, Schulleitung (sofern nicht ins Wahlverfahren involviert) und Lehrerschaft. Diese bewährte Praxis soll im Gesetz festgehalten werden. Für die Wahl der übrigen Schulleitungsmitglieder soll neu der Rektor oder die Rektorin verantwortlich sein, wobei die Schulkommission, die Dienststelle Gymnasialbildung und die Lehrerschaft mitwirken.

Gemäss geltendem Gesetz werden die Lehrpersonen von der Schulkommission auf Antrag der Schulleitung gewählt. In der Praxis werden die Lehrpersonen jedoch von der Schulleitung gewählt, und zwar unter Mitwirkung der Schulkommission und, je nach Schulgrösse, der Fachschaftsvertretung(en). Auch im Sinn einer professionellen Schulführung fallen die Wahl, die berufliche Entwicklung und die Beurteilung von Lehrpersonen in die Schulleitungskompetenz. Entsprechend soll das Gymnasialbildungsgesetz so angepasst werden, dass die Schulleitung neu die Lehrpersonen wählt, unter Mitwirkung der Schulkommission. Je nach Schulgrösse ist weiterhin vorgesehen, bei Bedarf Fachschaftsvertretung(en) einzubeziehen. Dabei ist die Schulleitung für die Wahl von Lehrpersonen, sowohl in befristetem wie auch in unbefristetem Anstellungsverhältnis, zuständig.

Als Folge der vorgesehenen neuen Regelung sollen dem Rektor oder der Rektorin und den übrigen Schulleitungsmitgliedern zusätzliche Kompetenzen zugesprochen werden, während die Befugnisse der Schulkommissionen anzupassen sind. Die Schulkommission soll nicht mehr länger das Organ sein, welches den Antrag für die Wahl von Schulleitungsmitgliedern stellt und die Lehrpersonen direkt wählt; sie soll bei diesen Vorgängen jedoch zwingend mitwirken. Dies ist sinnvoll, da die Schulkommmissionsmitglieder über Expertise, ausserschulische Erfahrungswerte und eine Aussensicht verfügen. Das Mitwirkungsrecht der Schulkommission bei der Wahl von Schulleitungsmitgliedern und Lehrpersonen garantiert, dass diese weiterhin breit abgestützt bleiben.

Bereits heute wird die Mitwirkung der Schulkommission, der Lehrerschaft und der Dienststelle Gymnasialbildung bei der Wahl der Schulleitungsmitglieder jeweils über eine paritätisch zusammengesetzte Findungskommission sichergestellt. Dies soll auch in Zukunft so beibehalten werden.

Auch in anderen Kantonen und Schultypen ist es gängige Praxis, Schulleitungsmitglieder nicht auf Antrag der Schulkommission und Lehrpersonen nicht direkt durch die Schulkommission wählen zu lassen, sondern der Schulkommission, falls dieses Organ überhaupt existiert, insbesondere Controlling-Aufgaben zuzuweisen.

Tabellarische Darstellung der Wahlverfahren im revidierten Gymnasialbildungsgesetz

	Rektor oder Rektorin	übrige Schulleitungs- mitglieder	Lehrpersonen
Wahlinstanz	Dienststelle Gymnasialbildung	Rektor oder Rektorin	Schulleitung
unter Mitwirkung von	– Schulkommission – Schulleitung (<i>sofern nicht ins Wahlverfahren involviert</i>) – Vertretung der Lehrpersonen	– Schulkommission – Dienststelle Gymnasialbildung – Vertretung der Lehrpersonen	– Schulkommission

3 Funktion der Schulkommission

Die Schulkommission wird nach wie vor eine wichtige Partnerin der Schule sein. Sie gewährleistet die regionale Verankerung und Vernetzung der Schule. Zudem bringt sie Expertise und eine kritische Aussensicht ein und stellt für das Bildungs- und Kulturdepartement eine unabhängige Partnerin dar.

Die Schulkommission soll aber keine Wahlverfahren mehr durchführen (vgl. Kap. 2). Aufgrund professionalisierter Schulleitungen und schulübergreifender Qualitätssicherung hat sich die Funktion der Schulkommission weg von der operativen Arbeit hin zur Controlling-Tätigkeit entwickelt. Die Schulkommission lässt sich über den Stand der Schulentwicklungsmassnahmen informieren, überprüft die Qualitätssicherungsmassnahmen an den Schulen und steht den Schulleitungen bei Personalfragen und in Konfliktsituationen beratend zur Seite.

Auch in der Fachliteratur haben sich die Empfehlungen zur Funktion von Schulkommissionen gewandelt. Neu steht das Controlling von Schulentwicklung und -strategie, von schulinternen Vorgaben und gesetzlichen Vorschriften im Vordergrund. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Schulkommission als Milizgremium für ihre Aufgaben nur beschränkt zeitliche Ressourcen aufwenden kann.

Das Gymnasialbildungsgesetz soll deshalb so angepasst werden, dass es die effektiven Tätigkeiten der Schulkommission abbildet.

Für den Vollzug der beantragten Änderung des Gymnasialbildungsgesetzes erarbeitet die Dienststelle Gymnasialbildung zurzeit ein Handbuch für die Schulkommissionen, in welchem deren wichtigste Führungsprozesse dargestellt werden. Dieses Handbuch erhöht die Transparenz, vereinfacht die Einarbeitung neuer Schulkommmissionsmitglieder und stellt eine einheitliche Handhabung der wichtigsten Führungsprozesse durch alle Schulkommissionen sicher. Ein erster Entwurf dieses Handbuches wurde von den Schulkommissionen und den Schulleitungen begrüsst.

4 Funktion der Schulleitung

Die Schulleitung soll neu alle Personalentscheide betreffend die Lehrpersonen fällen. Die Wahl der Lehrpersonen soll jedoch unter Mitwirkung der Schulkommission und, je nach Schulgrösse, der Fachschaftsvertretung(en) erfolgen (vgl. Kap. 2). Auch die berufliche Entwicklung der Lehrpersonen soll neu ausdrücklich zu den Aufgaben der Schulleitung zählen. Für die Beurteilung der Lehrpersonen soll die Schulleitung auch weiterhin zuständig sein. Diese Tätigkeiten sind zentrale Aufgaben einer Schulleitung. So zählt die Personalentwicklung gemäss Fachliteratur zu den vorrangigen Verantwortungen der Schulleitung eines Gymnasiums.

Im teilrevidierten Gymnasialbildungsgesetz soll auch die Stellung des Rektors oder der Rektorin als oberstes Schulleitungsmitglied verankert werden. Der Rektor oder die Rektorin eines Gymnasiums verfügt über eine besondere Verantwortung für die Schule, welche über diejenige der anderen Schulleitungsmitglieder hinausgeht.

Weiter soll das Berichtswesen der Schulleitung erweitert und präzisiert werden. Zum einen soll die Schulleitung nicht nur der Schulkommission, sondern auch der Dienststelle Gymnasialbildung Bericht erstatten. Zum anderen soll die Berichterstattung jährlich erfolgen, damit die Schulkommission und die zuständige Dienststelle ihre Steuerungsfunktion tatsächlich wahrnehmen können. Der Jahresrhythmus führt nicht zu einem bedeutenden zusätzlichen Zeitaufwand. Bereits bestehende Dokumentationen der einzelnen Schulen, wie beispielsweise der Jahresbericht, können mit Kennzahlen ergänzt werden, sodass kein neuer Bericht verfasst beziehungsweise zusammengestellt werden muss. Dabei soll der Bericht namentlich Informationen zu Schulstrategie und Schulführung bereitstellen.

5 Maturitätsschule für Erwachsene als Abteilung der Kantonsschule Reussbühl Luzern

Die Maturitätsschule für Erwachsene (MSE) ermöglicht es erwachsenen Personen mit dem gymnasialen Lehrgang auf dem zweiten Bildungsweg die allgemeine Hochschulreife zu erlangen und stellt hierbei eine wichtige Institution in der Zentralschweizer Bildungslandschaft dar.

Die Maturitätsschule für Erwachsene wird unter diesem Namen seit 1997 als Abteilung der Kantonsschule Reussbühl Luzern geführt und gibt sich ein eigenes Leitbild. Dies ist so bisher nicht im Gymnasialbildungsgesetz festgehalten. Da sich die Maturitätsschule für Erwachsene etabliert und bewährt hat, soll ihre Stellung als Abteilung mit eigenem Leitbild im Gesetz geregelt werden.

Zudem soll der Schulleiter oder die Schulleiterin der Maturitätsschule für Erwachsene, analog zum Rektor oder zur Rektorin der Kantonsschulen, von der Dienststelle Gymnasialbildung unter Mitwirkung der Schulkommission, der Schulleitung und einer Lehrpersonenvertretung gewählt werden.

6 Kosten und Finanzierung

Die geplanten Gesetzesänderungen verursachen keine zusätzlichen Kosten. Die Mitglieder der Schulkommissionen werden weiterhin gemäss Ziffer 1 des Anhangs 3 der Besoldungsverordnung für das Staatspersonal vom 24. September 2002 (SRL Nr. 73a) entschädigt. Die geplanten Gesetzesänderungen sind auch kein Hindernis für künftige Anpassungen in der Aufbauorganisation der Schulen. Allfällige Organisationsentwicklungsmassnahmen zur Effizienzsteigerung und Kostenminderung sind weiterhin möglich.

7 Ergebnis der Vernehmlassung

7.1 Das Vernehmlassungsverfahren

Das Bildungs- und Kulturdepartement hat den Entwurf der Änderung des Gymnasialbildungsgesetzes am 19. November 2015 in die Vernehmlassung gegeben. Zur Vernehmlassung wurden neben den Parteien, den Verbänden im Mittelschulbereich und den Departementen auch alle Schulkommissionen schriftlich eingeladen. Die Frist zur Einreichung der Stellungnahme endete am 31. Januar 2016. Bis zu diesem Zeitpunkt gingen 16 Stellungnahmen ein. Diese stammen von folgenden Absendern:

- 8 Kantonalparteien (CVP, EVP, FDP, Grüne, GLP, Jungfreisinnige, SP, SVP),
- Verband Luzerner Mittelschullehrerinnen und Mittelschullehrer und Pädagogische Hochschule Luzern,
- 6 Schulkommissionen (SK Musegg, SK Reussbühl, SK MSE Reussbühl, SK Schüpfheim, SK Seetal, SK Willisau).

Zudem wurde einmal auf eine Stellungnahme verzichtet.

7.2 Vorgeschlagene Revisionspunkte und Stellungnahme

Die überwiegende Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer begrüsst die vorgelegte Teilrevision des Gymnasialbildungsgesetzes. Abgesehen von zwei Ausnahmen unterstützen alle Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer die wichtigste Anpassung des Gymnasialbildungsgesetzes bezüglich Wahl der Schulleitungsmitglieder und der Lehrpersonen ebenso wie die entsprechend angepasste Funktion der zuständigen Dienststelle, der Schulkommission, des Rektors oder der Rektorin und der Schulleitung. Die Ergänzung betreffend Maturitätsschule für Erwachsene wurde einstimmig gutgeheissen.

In der Vernehmlassung wurden verschiedene Anpassungen vorgeschlagen, auf die wir im Folgenden näher eingehen. Die ersten beiden Revisionspunkte wurden zweimal, alle anderen einmal genannt. Unsere Stellungnahme ist jeweils nach dem Revisionspunkt aufgeführt.

Die zuständige Dienststelle solle den Rektor oder die Rektorin weiterhin auf Antrag der Schulkommission, der Schulleitung und der Lehrpersonen wählen. Auch der Rektor oder die Rektorin solle die übrigen Schulleitungsmitglieder weiterhin auf Antrag der zuständigen Dienststelle, der Schulkommission und der Lehrpersonen wählen (analog für die Maturitätsschule für Erwachsene). Dies gewährleiste, dass der Entscheid breit abgestützt und transparent sei und die Schulkommissionen als Kontroll- und Beschlussorgane fungierten.

Der Gesetzesentwurf schreibt die Mitwirkung der Schulkommission und der Lehrpersonen bei der Wahl eines Rektors oder einer Rektorin und bei der Wahl der übrigen Schulleitungsmitglieder vor. Dem Anliegen wird also bereits Rechnung getragen, und es ist weiterhin garantiert, dass Personalentscheide breit abgestützt und transparent sind.

Die geplante Erweiterung des Berichtswesens der Schulleitung wird kritisch betrachtet. Stattdessen sollte der Administrations- und Kontrollaufwand der Verwaltung und der Schulleitung reduziert werden.

Es ist unserem Rat ein Anliegen, unnötigen administrativen Aufwand zu reduzieren und die Arbeit der Dienststelle Gymnasialbildung, der Schulkommissionen und der Schulleitungen möglichst einfach und kostengünstig zu gestalten. Gleichzeitig verantwortet das Bildungs- und Kulturdepartement die Zielerreichung, die Weiterentwicklung und die Qualität der Gymnasialbildung. Um dies zu gewährleisten, ist die Berichterstattung der mittels Globalbudget geführten Schulen unabdingbar. Nur so kann das Bildungs- und Kulturdepartement, mit Unterstützung der Schulkommissionen, seinen Prüfungsauftrag wahrnehmen.

Die Schulkommissionen sollen aufgelöst und ihre Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen in die Dienststelle Gymnasialbildung integriert werden. Dies ermögliche eine höhere Effizienz und optimierte Kostenstrukturen.

Die Schulkommissionen bringen an den Gymnasien eine kritische Aussen-sicht, vielfältige Expertise und ausserschulische Erfahrungswerte ein. Diese Kompetenzen sind wertvoll, um bei der Wahl von Schulleitungsmitgliedern und Lehrpersonen mitwirken und gegenüber den Schulen eine Controlling-Funktion wahrnehmen zu können. Zudem gewährleisten die Schulkommissionen als wichtige Partnerinnen der Schulen die Vernetzung und die Verankerung der Gymnasien in der Bevölkerung. Nicht zuletzt stellen sie unabhängige Partnerinnen für das Bildungs- und Kulturdepartement dar. Entsprechend halten wir an den Schulkommissionen mit beratender und kontrollierender Funktion fest.

Die Schulkommission solle weiterhin für ihre Aus- und Weiterbildung sorgen.

Wir haben den Gesetzesentwurf entsprechend angepasst, das heisst es wird auf die im Vernehmlassungsentwurf vorgeschlagene Aufhebung der Bestimmung verzichtet.

Bei der Funktion der Schulleitung in § 28 Gymnasialbildungsgesetz sei explizit zu erwähnen, dass die Wahl der Lehrpersonen unter Mitwirkung der Schulkommission getroffen wird.

Wir haben den Gesetzesentwurf entsprechend angepasst.

Die beiden inhaltlichen Unterschiede zwischen der Vernehmlassungsbotschaft und der vorliegenden Botschaft sind, dass in § 28 explizit erwähnt wird, dass die Lehrpersonen von der Schulleitung unter Mitwirkung der Schulkommission gewählt werden und dass § 27 Absatz 2g nicht aufgehoben wird. Zudem wurden einzelne Paragraphen sprachlich überarbeitet.

8 Die Gesetzesänderungen im Einzelnen

8.1 Gesetz über die Gymnasialbildung

§ 24

Dieser Paragraph soll um einen neuen Absatz 3 ergänzt werden, um die Maturitätsschule für Erwachsene im Gesetz als selbständig geführte Abteilung einer Kantonschule zu verankern. Obwohl die Maturitätsschule für Erwachsene nur eine Abteilung einer Kantonsschule ist, soll sie sich ein eigenes Leitbild geben können.

§ 26a

Die Dienststelle Gymnasialbildung soll die Rektorinnen und Rektoren der Kantonsschulen neu «unter Mitwirkung» der Schulkommission, der Schulleitung und einer Vertretung der Lehrpersonen wählen (§ 26a Abs. 1i). Analoges soll für die Wahl des Schulleiters oder der Schulleiterin der Maturitätsschule für Erwachsene gelten. Dabei wirkt die Schulkommission derjenigen Schule mit, welcher die Maturitätsschule für Erwachsene angegliedert ist (§ 26a Abs. 1j, vgl. Ausführungen in Kap. 5).

§ 27

Der geltende Absatz 2a suggeriert mit der Doppelung «begleitet und unterstützt», dass die Schulkommissionen ständig in die Aufgaben der Schulleitungen einbezogen sind. In Wirklichkeit erfolgt die Unterstützung mehrheitlich punktuell, weshalb «begleitet» gestrichen werden soll.

Der Absatz 2c ist anzupassen, da sich als Folge der Anpassung von § 24 Absatz 3 neu auch die Maturitätsschule für Erwachsene ein eigenes Leitbild gibt.

Als Folge der direkten Wahlkompetenz der Dienststelle Gymnasialbildung (vgl. Ausführungen zu § 26a vorstehend) ist Absatz 2d ebenfalls neu zu fassen. Die Schulkommission soll bei der Wahl des Rektors oder der Rektorin beziehungsweise des Schulleiters oder der Schulleiterin der Maturitätsschule für Erwachsene, der übrigen Schulleitungsmitglieder und der Lehrpersonen neu nur noch mitwirken.

§ 28

Im geltenden Gesetz werden die Rektorinnen und Rektoren nicht erwähnt, weshalb ihre Funktion als oberste Schulleitungsmitglieder in den neuen Absätzen 1^{bis} und 1^{ter} ausdrücklich aufgeführt werden soll. Als Konsequenz der neuen Zuständigkeit (vgl. Kap. 3) sollen die Rektorinnen und Rektoren die übrigen Schulleitungsmitglieder – mit Ausnahme des Schulleiters oder der Schulleiterin der Maturitätsschule für Erwachsene – wählen und ihnen vorgesetzt sein (Abs. 1^{ter}). Damit wird der besonderen Verantwortung des Rektors oder der Rektorin innerhalb der Schulleitung Rechnung getragen. Die Sonderstellung des Schulleiters oder der Schulleiterin der Maturitätsschule für Erwachsene soll neu ebenfalls ausdrücklich im Gesetz verankert werden.

Absatz 2b^{bis} hält neu fest, dass die Schulleitung unter Mitwirkung der Schulkommission für die Wahl der Lehrpersonen zuständig ist. Die Schulleitung sorgt gemäss Absatz 2f auch für die berufliche Entwicklung der Lehrpersonen und beurteilt diese.

Die in Absatz 2k festgelegte Berichterstattungspflicht der Schulleitung soll zum einen auf die zuständige Dienststelle ausgeweitet werden und zum anderen einem jährlichen Zyklus unterliegen.

8.2 Personalgesetz

§ 66

Sofern sich die Zuständigkeiten im Personalbereich, wie hier beantragt, von den Schulkommissionen zur Schulleitung verschieben (vgl. Kap. 3), ist § 66 Absatz 1d des Personalgesetzes entsprechend anzupassen.

8.3 Inkrafttreten und Befristung

Die Änderungen unterliegen dem fakultativen Referendum. Das Inkrafttreten der vorgeschlagenen Änderungen ist – unter Berücksichtigung der Referendumsfrist – auf den 1. Februar 2018 vorgesehen. Eine Befristung der geänderten Bestimmungen ist nicht zweckmässig, da die Regelungen im Interesse der Rechtssicherheit auf Dauerhaftigkeit angelegt sein müssen.

9 Antrag

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, dem Entwurf einer Änderung des Gesetzes über die Gymnasialbildung zuzustimmen.

Luzern, 30. Mai 2017

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Marcel Schwerzmann

Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

Entwurf vom 30. Mai 2017

Gesetz über die Gymnasialbildung (GymBG)

Änderung vom [Datum]

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: —

Geändert: 51 | 501

Aufgehoben: —

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 30. Mai 2017,

beschliesst:

I.

Gesetz über die Gymnasialbildung (GymBG) vom 12. Februar 2001¹ (Stand 1. August 2016) wird wie folgt geändert:

§ 24 Abs. 3 (neu)

³ Die Maturitätsschule für Erwachsene ist einer Kantonsschule als Abteilung angegliedert. Sie gibt sich ein eigenes Leitbild.

§ 26a Abs. 1

¹ Die vom Regierungsrat in der Verordnung als zuständig bezeichnete Dienststelle

- i. (*geändert*) wählt den Rektor oder die Rektorin unter Mitwirkung der Schulkommission, der Schulleitung und einer Vertretung der Lehrpersonen,
- j. (*neu*) wählt den Schulleiter oder die Schulleiterin der Maturitätsschule für Erwachsene unter Mitwirkung der Schulkommission und des Rektors oder der Rektorin derjenigen Kantonsschule, welcher die Maturitätsschule für Erwachsene angegliedert ist, sowie einer Vertretung der Lehrpersonen der Maturitätsschule für Erwachsene.

¹ SRL Nr. 501

§ 27 Abs. 2

² Die Schulkommission

- a. (*geändert*) unterstützt die Kantonsschule beziehungsweise die Maturitätsschule für Erwachsene und deren Leitung in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben,
- c. (*geändert*) genehmigt das Leitbild der Schule,
- d. (*geändert*) wirkt bei der Wahl des Rektors oder der Rektorin beziehungsweise des Schulleiters oder der Schulleiterin der Maturitätsschule für Erwachsene, der übrigen Schulleitungsmitglieder und der Lehrpersonen mit,
- g. (*geändert*) sorgt für ihre eigene Aus- und Weiterbildung.

§ 28 Abs. 1^{bis} (*neu*), Abs. 1^{ter} (*neu*), Abs. 2

^{1bis} Die Schulleitung besteht aus dem Rektor oder der Rektorin und weiteren Schulleitungsmitgliedern. Der Schulleiter oder die Schulleiterin der Maturitätsschule für Erwachsene gehört der Schulleitung derjenigen Kantonsschule an, der sie angegliedert ist.

^{1ter} Der Rektor oder die Rektorin ist den übrigen Schulleitungsmitgliedern vorgesetzt und wählt diese – mit Ausnahme des Schulleiters oder der Schulleiterin der Maturitätsschule für Erwachsene – unter Mitwirkung der Schulkommission, der zuständigen Dienststelle und einer Vertretung der Lehrpersonen.

² Die Schulleitung

- b^{bis}. (*neu*) wählt die Lehrpersonen unter Mitwirkung der Schulkommission,
- f. (*geändert*) sorgt für die berufliche Entwicklung der Lehrpersonen und beurteilt diese,
- k. (*geändert*) erstattet der Schulkommission und der zuständigen Dienststelle periodisch Bericht.

II.

Gesetz über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis (Personalgesetz, PG) vom 26. Juni 2001² (Stand 1. März 2017) wird wie folgt geändert:

§ 66 Abs. 1

¹ Zuständig für die Wahl sowie für die Beendigung und die Umgestaltung des Arbeitsverhältnisses ist unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen:

- d. (*geändert*) die Schulleitung für die Lehrpersonen, die Fachpersonen der schulischen Dienste und der Tagesstrukturen an den öffentlichen Schulen der Gemeinden; die Bildungskommission oder der Gemeinderat für die Schulleitung der öffentlichen Schulen der Gemeinden; der Vorsteher oder die Vorsteherin der zuständigen Dienststelle beziehungsweise andere vom Regierungsrat bezeichnete Organe für die Lehrpersonen der öffentlichen Schulen des Kantons.

² SRL Nr. 51

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

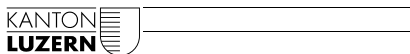
Die Änderung tritt am 1. Februar 2018 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:



Staatskanzlei

Bahnhofstrasse 15
CH-6002 Luzern

Telefon 041 228 50 33
staatskanzlei@lu.ch
www.lu.ch

